

AGB DER HIRNER TOURISTIK KG

Vertragsbedingungen der Hirner Touristik KG
(in der Folge H2), Stand Mai 2010.

Unsere nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, die von H2 als Vermittler und/oder als Veranstalter mit unseren Kunden abgeschlossen werden.

Geschäftsbedingungen unserer Kunden, die von unseren Bedingungen abweichen, können von uns nicht anerkannt werden. Unsere Vertragsbedingungen sind auch Grundlage für alle zukünftigen Verträge zwischen uns und dem Kunden. Subsidiär zu diesen Vertragsbedingungen gelten die vom Fachverband der Reisebusse im Einvernehmen mit dem Reisebüro-Ausschuss des Konsumentenpolitischen Beirates beim Bundeskanzleramt empfohlenen Allgemeinen Reisebedingungen ARB 1992 in ihrer letztgültigen Fassung.

A. ALLGEMEINES

A.1 Vertragsabschluss

Sämtliche unsere Angebote, insbesondere auch auf unserer Homepage, erfolgen freibleibend. Die Bestellung/Buchung des Reisenden ist ein bindendes Angebot. Uns steht es frei, Angebote binnen 14 Tagen ab Erhalt entweder anzunehmen oder abzulehnen. Die Annahme erfolgt nach unserer Wahl durch Absendung einer Reise- oder Veranstaltungsbestätigung mittels Post, Telefax oder E-Mail. Unterbleibt die Übermittlung einer Reise- oder Veranstaltungsbestätigung, so ist dies als Ablehnung der Offerte zu werten.

Derjenige, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt bzw. ein Angebot stellt, gilt bei Annahme durch uns als Auftragsgeber und Kunde und übernimmt die Verpflichtungen aus der Auftragserteilung gegenüber H2 (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.).

A.2 Preise, Falligkeit

Grundsätzlich gilt jener Preis für die bestellten Leistungen als vereinbart, der sich aus unserer Homepage, Prospekten oder sonstigen Dokumentationen ergibt. Diese Preise verstehen sich inklusive allfälliger Mehrwertsteuer, Taxen, Gebühren, etc. Nach Erhalt der Buchungsbestätigung wird eine Anzahlung in der Höhe von 20% des Reisepreises fällig. Der Termin für die Restzahlung wird Ihnen in der Buchungsbestätigung mitgeteilt (frühestens 2 Wochen vor Abreise und nach Ausständigung der Reiseunterlagen). Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

A.3 Aufrechnungserbot

Die Möglichkeit der Aufrechnung mit offenen Forderungen des Kunden gegen die Preisforderung von H2 wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dagegen sprechen.

A.4 Verbraucherschutz und Besonderes Rücktrittsrecht

Ausschließlich für unsere Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (in der Folge: „KSchG“) sind, gelten dessen Bestimmungen. Insbesondere sind Verbraucher gemäß § 5e KSchG berechtigt, von den mit uns im Wege des Fernabsatzes abgeschlossenen Verträgen unter Wahrung einer Frist von sieben Werktagen zurückzutreten, sofern nicht eine der Ausnahmen gemäß § 5f KSchG Anwendung findet. Samstage zählen nicht als Werktage. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Das Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht, wenn mit der Ausführung der Leistung vereinbarungsgemäß bereits innerhalb der Frist begonnen wird.

A.5 Verschiedenes, Rechtswahl und Gerichtsstand

Vertragsprache ist Deutsch. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder ein Teil davon unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich am ehesten entspricht.

Alle zwischen H2 und dem Kunden abgeschlossenen Verträge unterliegen österreichischem Recht. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entgegen wird. Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien ist das sachlich zuständige Gericht für 8130 Frohnlaiten, Österreich ausschließlich zuständig, sofern insbesondere für Verbraucher kein anderer Zwangsgerichtsstand besteht. Erfüllungsort ist 8130 Frohnlaiten, Österreich.

A.6 Datenschutz

Mit der Bestellung stimmt der Kunde der Verwendung und Verwertung sämtlicher personenbezogener Daten für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung, für die Abrechnung und zur Bewerbung eigener Produkte von H2 zu. Kundenbezogene Daten werden zur Kundenbetreuung gespeichert und nur dann an Dritte weitergegeben, wenn dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, gegen die Verwendung seiner Daten Widerspruch zu erheben (§ 28 DSGVO).

B. H2 ALS VERMITTLER

Als Vermittler übernimmt H2 die Verpflichtung, sich um die Besorgung eines Anspruchs auf Leistungen anderer (Veranstalter, Transportunternehmen, Hotelier usw.) zu bemühen. Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bedingungen unter A. Allgemeines.

B.1 Buchung/Vertragsabschluss

Bei der Buchung kann H2 eine Bearbeitungsgebühr und eine Anzahlung gesetzlicher Höhe verlangen. Die Restzahlung sowie der Ersatz von Barauslagen (Telefonspesen, Fernschreibkosten usw.) sind beim Ausbuchen der Reise- bzw. Veranstaltungsdokumente (dazu gehören nicht Personaldokumente) des jeweiligen Veranstalters oder Leistungsträgers durch H2 fällig (frühestens 2 Wochen vor Abreise). Soweit Leistungen ausländischer Unternehmer vermittelt werden, kann auch ausländisches Recht zur Anwendung gelangen.

B.2. Informationen und sonstige Nebenleistungen

B.2.1. Informationen über Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften Der Kunde bestätigt, in Kenntnis darüber zu sein, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass erforderlich ist und für die Gültigkeit der Reisedokumente im Zeitpunkt der Reise selbst verantwortlich zu sein. H2 hat den Kunden über die jeweiligen darüber hinausgehenden ausländischen Pass-, Visa- und gesundheitspolizeilichen Einreisevorschriften sowie auf Anfrage über Devisen- und Zollvorschriften in die jeweilige Reise üblichem und allgemein notwendigem Ausmaße zu informieren, soweit diese in Österreich in Erfahrung gebracht werden können und die Einholung dieser Informationen H2 zumutbar ist. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Kunde selbst verantwortlich.

Über gesonderte Vereinbarung mit dem Kunden übernimmt H2 gegen Entgelt die Besorgung eines allenfalls erforderlichen Visums.

Auf Anfrage erteilt H2 Auskunft über besondere Vorschriften für Ausländer, Staatenlose sowie Inhaber von Doppelstaatsbürgerschaften, soweit diese in Österreich in Erfahrung gebracht werden können und die Einholung dieser Informationen H2 zumutbar ist.

B.2.2. Informationen über die Reiseleistung, Rechtsstellung und Haftung

H2 ist verpflichtet, die zu vermittelnde Leistung des Reiseveranstalters oder Leistungsträgers unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des jeweils vermittelten Vertrages und auf die Besonderheiten des jeweiligen Ziellandes bzw. Zielortes nach bestem Wissen darzustellen. Unsere Haftung erstreckt sich jedoch ausschließlich auf:

- die sorgfältige Auswahl des jeweiligen Veranstalters bzw. Leistungsträgers sowie die sorgfältige Auswertung von gewonnenen Erfahrungen;
- die einwandfreie Besorgung von Leistungen einschließlich einer entsprechenden Information des Kunden und Ausfolgung der Reise- oder Veranstaltungsdokumente;
- die Weiterleitung von Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen zwischen Kunden und vermitteltem Unternehmen und umgekehrt (wie z.B. von Änderungen der vereinbarten Leistung und des vereinbarten Preises, Rücktrittserklärungen, Reklamationen).

H2 haftet insbesondere nicht für die Erbringung der vermittelten bzw. besorgten Leistung. H2 hat dem Kunden mit der Reise- bzw. Veranstaltungsbestätigung den Firmenwortlaut (Produktname), die Anschrift des Veranstalters und gegebenenfalls eines Versicherers unter einem bekannt zu geben, sofern sich diese Angaben nicht schon aus Homepage, Prospekt, Katalog oder sonstigen detaillierten Werbeunterlagen ergibt. Unterlassen wir dies, so haftet H2 dem Kunden als Veranstalter bzw. Leistungsträger.

B.3 Leistungsstörungen, Schadenersatz

Der Kunde ist verpflichtet, H2 umgehend von Mängeln und/oder Schäden schriftlich und unter Schlichtung des Mangels/Schadens zu benachrichtigen. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen; wobei dies nicht für Verbraucher iSd KSchG gilt. Im Falle von Schadenersatzansprüchen ist H2 dem Kunden zum Schadenersatz bis zur Höhe der Provision des vermittelten Geschäftes verpflichtet.

C. H2 ALS VERANSTALTER

Als Veranstalter ist H2 Vertragspartner, der entweder mehrere touristische Leistungen zu einem Pauschalpreis anbietet (Pauschalreise/ Reiseveranstaltung) oder einzelne touristische oder andere Leistungen als Eigenleistungen zu erbringen verspricht und mit dem Kunden entweder direkt oder unter Inanspruchnahme eines Vermittlers einen entsprechenden Vertrag schließt. Für den Fall des Direktabschlusses treffen den Veranstalter die Vermittlerpflichten sinngemäß. Wenn H2 als Veranstalter auftritt, kann H2 auch als Vermittler tätig werden, wenn Fremdleistungen vermittelt werden (z.B. fakultativer Ausflug am Urlaubsort), sofern auf diese Vermittlerfunktion hingewiesen wird. In diesem Fall gelten die besonderen Bedingungen der vermittelten Reiseveranstalter, der vermittelten Transportunternehmen (z.B. Bahn, Bus, Flugzeug u. Schiff) und/oder der anderen vermittelten Leistungsträger vor. Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bedingungen unter A. Allgemeines.

C.1. Wechsel in der Person des Teilnehmers

Ein Wechsel in der Person des Teilnehmers kann vom Kunden nur gemäß folgenden Punkten C.1.1. oder C.1.2 verlangt werden sowie nur dann, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme an der Reise bzw. Veranstaltung erfüllt. Der Wechsel ist dem Veranstalter entweder direkt oder im Wege des Vermittlers binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreise- bzw. Veranstaltungstermin mitzuteilen. Der Veranstalter kann eine konkrete Frist vorweg bekannt geben. In jedem Fall hat H2 das Recht, binnen einer Woche ab Zugang der entsprechenden Erklärung durch den Kunden, den Wechsel ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In diesem Fall bleibt der Vertrag mit dem Kunden vollständig aufrecht.

C.1.1. Ablegung des Anspruchs auf Leistung Die Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag bleiben aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag mit Zustimmung von H2 an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Kunde die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

C.1.2. Übertragung der Veranstaltung Der Kunde kann das gesamte Vertragsverhältnis mit Zustimmung von H2 auf eine andere Person übertragen. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zu ungeteilter Hand.

C.2. Gesundheit des teilnehmenden Kunden

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionscharakter, Sportreisen) bzw. bei Reisen mit Schwerpunkt auf körperlicher Betätigung bzw. auf Scherung im Freien haftet der Veranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Planungsbereiches geschieht. Überhaupt erklärt der Kunde, sich der besonderen gesundheitlichen Anforderungen der jeweiligen Reise oder Veranstaltung bewusst zu sein und haftet ausschließlich der Kunde dafür, dass sein gesundheitlicher Zustand die Teilnahme an der vereinbarten Leistung zulässt. Im Zweifelsfall ist H2 e i Aufforderung ein ärztliches Attest beizubringen. Für allfällige Schäden haftet H2 in keinem Fall. Unberührt bleibt die Verpflichtung des

Veranstalters, die Reise bzw. Veranstaltung sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Leistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

C.3. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen

C.3.1. Gewährleistung

Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm der Veranstalter an Stelle seines Anspruchs auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert. Abhilfe kann in der Weise erfolgen, dass der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.

C.3.2. Mitteilung von Mängeln

Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise bzw. Veranstaltung feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters vor Ort mitzuteilen. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den unter C.3.1. beschriebenen Gewährleistungsansprüchen des Kunden, kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten entweder den jeweiligen Leistungsträger (z. B. Hotel, Fluggesellschaft) oder direkt den Veranstalter über Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

C.3.3. Schadenersatz

Soweit H2 für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet H2 - ausgenommen in Fällen eines Personenschadens - nicht, wenn H2 beweist, dass diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Innerhalb unserer gesetzlichen Verwahrungspflicht trifft H2 außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit keine Haftung für Gegenstände von Kunden, die üblicherweise nicht mitgenommen werden - außer H2 hat diese in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen sowie für vom Kunden nicht ordnungsgemäß verwahrte Gegenstände.

C.4. Rücktritt vom Vertrag

C.4.1. Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise bzw. Beginn der Veranstaltung a) Rücktritt ohne Stornogebühr Abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rücktrittrechten bzw. vom Besonderen Rücktrittsrecht des Verbrauchers gemäß Punkt A.4. kann der Kunde vor Beginn der Leistung zurücktreten, wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages erheblich geändert werden. In jedem Fall ist die Verteilung des bedungenen Zwecks bzw. Charakters der Veranstaltung sowie eine gemäß Abschnitt 8.1. vorgenommene Erhöhung des vereinbarten Preises um mehr als 10 Prozent eine wesentliche und erhebliche Vertragsänderung.

Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Kunden die Vertragsänderung entweder direkt oder im Wege des vermittelnden Reisebüros unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit, entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten, zu belehren; der Kunde hat sein Recht auf Rücktritt binnen einer Woche nach Erhalt der Beschachtelung bei sonstigem Verfall schriftlich auszuüben.

Sofern den Veranstalter ein Verschulden am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt berechtigenden Ereignisses trifft, ist der Veranstalter diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

b) Anspruch auf Ersatzleistung

Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut lit. a) nicht Gebrauch macht oder bei Stornierung des Reiseveranstalters ohne Verschulden des Kunden, an Stelle der Rückabwicklung des Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist.

c) Rücktritt mit Stornogebühr Der Kunde ist gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern es sich a) nicht um einen unter lit. a) genannten Fall handelt oder b) um einen Reise- bzw. Veranstaltungsvertrag handelt, dessen Gesamtpreis EUR 100,- übersteigt.

Die Stornogebühr steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Preis. Als Reise-, Pauschal- bzw. Veranstaltungspreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen.

Falls bei den Buchungsunterlagen nicht anders angegeben kommen folgende Stornogebühren zur Anwendung: bis zum 30. Tag vor Reiseantritt/Veranstaltungsbeginn: 10% des Gesamtpreises /ab 29. bis 20. Tag: 25% / ab 19. bis 10. Tag: 50% /ab 9. bis 4. Tag: 65% / ab dem 3. Tag: 85%. Der Kunde kann dem Veranstalter jederzeit mittels eingeschriebenen Briefes oder persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung mitteilen, dass er entsprechend gegenständlicher Bestimmung vom Vertrag zurücktritt.

d) No-show

No-show liegt vor, wenn der Kunde der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reise willen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm unterlaufenen Zufalls versäumt. Ist klar gestellt, dass der Kunde die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er 100 Prozent des Reisepreises zu bezahlen.

C.4.2. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise a) Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn eine in der Ausschreibung von vornherein bestimmte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Kunden die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Veranstaltung angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde:

- bis zum 20. Tag vor Reiseantritt bzw. Beginn der Veranstaltung bei Reisen/Veranstaltungen von mehr als 6 Tagen,
- bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bzw. Beginn der Veranstaltung bei Reisen/Veranstaltungen von 2 bis 6 Tagen,
- bis 48 Stunden Reiseantritt bzw. Beginn der Veranstaltung bei eintägigen Reisen/Veranstaltungen

Trifft den Veranstalter an der Nichterreichung der Mindestteilnehmerzahl ein über die leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden, kann der Kunde Schadenersatz verlangen. Ansonsten entstehen dem Kunden aus dieser Bestimmung keine Ansprüche gegenüber H2.

b) H2 kann die Reise bzw. Veranstaltung auf Grund Veränderung durch höhere Gewalt stornieren, d.h. auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Hierzu zählt jedoch nicht die Überbuchung, wohl aber staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegerische Zustände, Terrorakte, Epidemien, Naturkatastrophen usw.

c) In den Fällen a) und b) kann der Kunde sein Recht gemäß C.4.1.b geltend machen oder er erhält den bis zur Stornierung bereits eingezahlten Betrag zurück.

C.4.3. Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Kunde bzw. Teilnehmer im Rahmen einer Reise bzw. Veranstaltung die Durchführung derselben durch grob ungebührliches Verhalten, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört oder sich und/oder Dritte durch sein Verhalten gefährdet.

In diesem Fall ist der Kunde und/oder Teilnehmer, sofern ihn ein Verschulden trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz eines allfälligen Schadens verpflichtet.

C.5. Änderungen des Vertrages

C.5.1. Preisänderungen

Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Preis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängend sind, zu erhöhen, sofern der Termin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten - etwa der Treibstoffkosten - der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder die für die betreffende Veranstaltung anzuwendenden Wechselkurse.

Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preisänderungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hierfür bei der Buchung im Einzelnen ausgehandelt und am Buchungsschein vermerkt wurden. Ab dem 20. Tag vor dem Termin gibt es keine Preisänderung.

Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären. Bei Änderungen des Preises um mehr als 10 Prozent ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfalls möglich (siehe Punkt C.4.1.b). C.5.2. Leistungsänderungen nach Antritt der Reise bzw. Beginn der Veranstaltung

- Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene Regelungen, wie sie in C.3. (Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen) dargestellt sind.

- Ergibt sich nach der Abreise bzw. Beginn der Veranstaltung, dass ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Veranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom Kunden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Kunde zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befordert wird. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem Kunden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.

C.6. Auskunftserteilung an Dritte Auskünfte über die Namen der Teilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Teilnehmer hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird daher den Teilnehmern empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Anschrift bekannt zu geben.

C.7. urheberrechtliche Zustimmung

Mit Vertragsabschluss erklärt sich der Kunde iSd § 78 Abs 1 UrhG damit einverstanden, dass im Rahmen einer Reise bzw. Veranstaltung angefertigte Bildnisse von seiner Person von H2 aufbewahrt und im Rahmen des Geschäftsbetriebs verwendet werden dürfen, sofern dadurch nicht die Würde des Kunden beeinträchtigt wird. Insbesondere stimmt der Kunde der Abbildung auf der Homepage, in Prospekten, Werbeunterlagen, und ähnlichem zu.